

**Stadt Grabow**  
Die Bürgermeisterin

### Allgemeinverfügung

#### **Zur Widmung der Verkehrsflächen an der „Lassahner Straße“, Teilfläche aus Flurstück 159/57 der Flur 41 der Gemarkung Grabow**

Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) ergeht folgende Verfügung:

1. Die Verkehrsflächen an der "Lassahner Straße" Teilfläche aus Flurstück 159/57 der Flur 41 der Gemarkung Grabow, werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Fahrbahnen, Grünanlagen/Bankette, Einfassungen. Die Lage der Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.
2. Nutzerkreis  
Die Fläche wird für KFZ nach STVO, Radfahrer und Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
3. Einstufung  
Die Einstufung erfolgt der öffentlichen Verkehrsfläche mit Fahrbahn, Banketten und Nebenanlagen erfolgt als Anliegerstraße.
4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.
5. Nutzungseinschränkungen:
  - Die Nutzung durch Kettenfahrzeuge und LKW über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmen nur mit Sondergenehmigung
6. Straßenbaulastträger  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Grabow.
7. Die Straße wird der „Lassahner Straße“ zugeordnet.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) (Button Stadt Grabow-Ortsrecht) bekannt gegeben.

Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Die Verkehrsflächen werden hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sind die Festlegungen der Verfügung, insbesondere die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Grabow, den 22.02.2019

  
Bartels, Bürgermeisterin



LANDKREIS  
LUDWIGSLUST-PARCHIM  
LUDWIGSLUST-PARCHIM  
LUDWIGSLUST-PARCHIM

# Auszug aus dem Geodatenportal

Grabow (131049)  
41

ca. 1:500

11.05.2015

